



# HOSPITATIONSVERTRAG

über die außerbetriebliche Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten

Ausbilderpraxis

Hospitationspraxis

Anschrift, Praxisstempel

Anschrift, Praxisstempel

wird zur außerbetrieblichen Ausbildung folgende Vereinbarung getroffen:

Die/der Auszubildende/Umschüler \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,

hospitiert in o. b. Hospitationspraxis vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

Die Beschulung findet an folgenden Wochentagen statt: \_\_\_\_\_.

Folgende Lerninhalte sollen während der Hospitation vermittelt und im Ausbildungsnachweis dokumentiert werden:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_

## §1 Hospitation

Frau Dr. / Herr Dr. \_\_\_\_\_ übernimmt im o.b. Zeitraum die Vermittlung vorbenannter Lerninhalte und die Pflichten laut §2 Absätze a), d), e), f) und g) des Berufsausbildungsvertrages (s. Rückseite). Die Rechte und Pflichten der/s ausbildenden Ärztin/Arztes und der/des Auszubildenden bleiben unberührt.

## §2 Versicherungsschutz

Die Auszubildende ist von ihrem ausbildenden Arzt für die gesamte Dauer der Ausbildung der Berufsgenossenschaft zur Beitragsberechnung zu melden. Während der kurzzeitigen außerbetrieblichen Ausbildung bleibt die Auszubildende über die ausbildende Praxis gesetzlich unfallversichert: Unfallmeldungen während des Hospitationszeitraums muss daher der ausbildende Arzt vornehmen. Eine Meldung durch die Hospitationspraxis zur Beitragsberechnung für den Hospitationszeitraum entfällt.

### §3 Haftung für Auszubildende/Umschüler

Führt die Auszubildende einem Dritten, der nicht zum Praxispersonal zu rechnen ist, einen Personenschaden in Ausübung ihrer Tätigkeiten zu, so haftet der ausbildende Arzt. Deckungsrechtlich wäre ein solcher Fall der Berufshaftpflichtversicherung des ausbildenden Arztes zuzuordnen.

Das gleiche gilt bei einem vom Auszubildenden verursachten Sachschaden eines Dritten. Arbeitsunfälle mit Personenschäden unterliegen hingegen den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Bei Sachschäden, die die Auszubildende in der Praxis, etwa an Geräten verursacht, hätte diese, je nach festgestelltem Verschulden, einzustehen.

Eine Haftpflichtversicherung zur Deckung dieser Sachverhalte gibt es jedoch nicht. Hierfür kommt eventuell eine von dem betroffenen Arzt zuvor abgeschlossene Sachversicherung auf.

### Auszug aus dem Berufsausbildungsvertrag

#### §2 – Pflichten der ausbildenden Ärztin / des ausbildenden Arztes

- a) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Können diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss die/der Auszubildende dafür Sorge tragen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerbetrieblich vermittelt werden. Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- d) die/den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn neben der überbetrieblichen Ausbildung weitere Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
- e) der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- f) der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- g) die/den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie/er in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 2 (3) Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte);

---

Unterschrift ausbildende/r Ärztin/Arzt

---

Unterschrift Ärztin/Arzt Hospitationspraxis

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Auszubildende/r / Umschüler/in

---

ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte/r